

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
Landhausplatz 1
4021 Linz
per Mail: verfd.post@ooe.gv.at

Linz, 22.03.2021
rje

**Stellungnahme zum Entwurf des Oö. Campingrechtsänderungsgesetz 2021;
Verf-2012-117894/116-Gra**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Herzlichen Dank für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfs zum Oö. Campingrechtsänderungsgesetz 2021 und die Einladung zur Stellungnahme.

Die Oberösterreich Tourismus GmbH hat zum vorliegenden Entwurf auch von den Tourismusverbänden in Oberösterreich Stellungnahmen eingeholt. Im Namen der oberösterreichischen Tourismusverbände und der Landes-Tourismusorganisation wird daher wie folgt Stellung genommen:

Zur Bedeutung des Campingtourismus in Oberösterreich:

Mit einem Anteil von 9% an den Gesamtnächtigungen im Sommer 2020 kommt dem Campingtourismus in Oberösterreich große Bedeutung zu – immerhin jede elfte Nächtigung findet im Sommerhalbjahr auf einem Campingplatz statt. Im von der Corona-Pandemie geprägten Tourismusjahr 2020 verzeichneten Oberösterreichs Campingplätze insgesamt 335.765 Nächtigungen. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet das einen Rückgang von (nur) minus 14%, während die Nächtigungen über alle Beherbergungstypen betrachtet um minus 27% zurückfielen. Im 10-Jahres-Vergleich stiegen die Campingnächtigungen in Oberösterreich – trotz „Corona-Delle“ im Jahr 2020 – um + 69% überdurchschnittlich stark (Österreich: + 28%). Hinzu kommen weitere Nächtigungen von Wohnmobilreisenden auf Kleinstcamping- und Wohnmobilstellplätzen sowie von Dauercampnern, die (bisher) in der Tourismusstatistik nicht erfasst wurden.

Generell ist in Österreich und auch international eine starke Zunahme der Beliebtheit der Urlaubsform Camping zu verzeichnen: wachsende Nächtigungszahlen auf Camping- und Wohnmobilstellplätzen belegen dies europaweit, beständig steigende Zulassungs- und Bestandszahlen von Wohnwägen und Wohnmobilen in Österreich und dem Hauptherkunftsmarkt Deutschland (und vielen anderen europäischen Ländern) sichern die Nachfrage langfristig ab. Der generelle Trend zu mehr Naturnähe und zur Ausübung von

Outdoor-Sportarten unterstützt auch den Campingtourismus, die Corona-Pandemie hat diese gesellschaftlichen Entwicklungen zusätzlich verstärkt.

Die Überarbeitung des Oö. Campingplatzgesetzes, das in seinen Grundzügen aus dem Jahr 1967 stammt, wird außerordentlich begrüßt. Die vorliegenden Bestimmungen für Campingplätze, die in das Oö. Tourismusgesetz 2018 integriert werden sollen, schaffen unserer Ansicht nach moderne, zeitgemäße Rahmenbedingungen für das Campieren. Mit der Einführung von Kurzzeit-, Kleinstcamping- und Wohnmobilstellplätzen sowie der Möglichkeit auf Campingplätzen auch Mietobjekte in Form von leicht ortsveränderlichen Bauwerken anzubieten, werden internationale Marktentwicklungen berücksichtigt und die zukünftige Wettbewerbsfähigkeit des Campingtourismus in Oberösterreich sichergestellt.

Zu § 70:

In § 70 Abs. 2 Z 3 wird festgelegt, dass leicht ortsveränderliche Bauwerke (Modulhaus, Minihaus, Schlaffass etc.) nur auf bewilligten Campingplätzen (gemäß § 72) errichtet werden dürfen. In Verbindung mit § 77 Abs. 3 ergibt sich, dass derartige Bauwerke auf Kurzzeit- und Kleinstcampingplätzen (nach § 77 Abs. 1 Z 2 und 3) nicht errichtet werden dürfen.

Wir regen an, dass derartige leicht ortsveränderliche Bauwerke auch auf Kurzzeit- und Kleinstcampingplätzen zulässig sein sollen. Durch die Bestimmungen in Abs. 2 Z 3 sowie Abs. 5 ergibt sich zum einen, dass diese Bauwerke ausschließlich durch die/den Verfügungsberechtigte/n zur Unterbringung von ständig wechselnden Gästen errichtet, also nicht von Dauercampnern aufgestellt werden dürfen. Zum anderen ergibt sich eine mengenmäßige Beschränkung, die auf Kleinstcampingplätzen (max. 300 m²) de facto eine Limitierung auf maximal zwei Bauwerke bedeutet, wodurch unserer Ansicht nach somit keine Gefahr einer „Verhüttelung“ gegeben ist.

Auf Kurzzeitcampingplätzen (zB Festivals) ist es bisher schon vielfach üblich, dass von den Veranstaltern auf dem Festivalcampingplatz auch Mietobjekte (Hütten, Tiny-Houses usw.) angeboten werden. Das sollte auch weiterhin möglich bleiben.

Bei Kleinstcampingplätzen handelt es sich zumeist um ein Campingangebot bei Bauernhöfen oder Mostschänken. Auch bei diesen Angeboten besteht häufig der Wunsch zur Angebotserweiterung ein Mietobjekt (Schlaffass, Schäferwagen usw.) anzubieten. Das könnte in Form eines Kleinstcampingplatzes auf relativ einfache Weise ermöglicht werden.

In § 70 Abs. 3 wird für alle Campingplätze, außer Jugendzeltlager und Kurzzeitcampingplätze, eine Flächenwidmung für diesen besonderen Verwendungszweck gefordert (Sonderwidmung Campingplatz). Während dies für bewilligungspflichtige Campingplätze aufgrund der Größe notwendig erscheint, sind wir im Falle von Kleinstcampingplätzen der Auffassung, dass diese Kleinstcampingplätze ebenso wie Jugendzeltlager und Kurzzeitcampingplätze von einer solchen Sonderwidmung ausgenommen werden sollten.

Kleinstcampingplätze werden zumeist in Zusammenhang mit bzw. unmittelbar angrenzend an Bauernhöfe, Mostschänken oder Gasthöfe errichtet. Da diese Kleinstcampingplätze maximal 300 m² groß sein dürfen und somit höchstens 4 Standplätze aufweisen werden, erscheint uns eine eigene Sonderwidmung für diese kleine Fläche nicht notwendig bzw. der Aufwand für ein entsprechendes Widmungsverfahren nicht gerechtfertigt. In diesem Zusammenhang möchten wir erwähnen, dass nach unseren aktuellen Recherchen derzeit rund 70 „Kleinstcamping-

plätze“ in Oberösterreich angeboten werden, für die andernfalls ein solches Widmungsverfahren notwendig würde.

Bei der Errichtung von neuen Wohnmobilstellplätzen auf bisher nicht dafür gewidmeten Flächen soll hingegen – wie im Entwurf vorgesehen – auch unserer Ansicht nach eine entsprechende Flächenwidmung vorgenommen werden, da diese Stellplätze eine größere Fläche (mehr als 300 m²) einnehmen werden. Durch die in Art. VI Abs. 4 enthaltene Übergangsbestimmung, wonach bereits länger als ein Jahr vor Inkrafttreten der neuen Bestimmungen als öffentliche Verkehrsflächen genutzte Parkflächen in Wohnmobilstellplätze umfunktioniert werden dürfen, ist sichergestellt, dass für bereits vorhandene „Wohnmobilstellplätze“ kein Widmungsverfahren notwendig ist.

In § 70 Abs. 5 wird eine Beschränkung der Anzahl leicht ortsveränderlicher Bauwerke gemäß Abs. 2 Z 3 auf maximal 20% der Standplätze, insgesamt jedoch auf höchstens 15 Standplätze, festgelegt. Wir haben dazu von vielen Campingplätzen die Rückmeldung erhalten, dass einerseits ein Anteil von 20% der Standplätze als zu gering angesehen wird, andererseits die Beschränkung auf maximal 15 Standplätze eine Benachteiligung insbesondere für größere Campingplätze darstellt.

Wir regen daher an, die Beschränkung auf maximal 40% der Standplätze zu erhöhen und die absolute Begrenzung mit 15 Standplätzen entfallen zu lassen.

Weiters wird geregelt, dass die Gemeinde ergänzend zur Widmung des Grundstücks auch jene Flächen festlegen kann, auf denen leicht ortsveränderliche Bauwerke gemäß Abs. 2 Z 3 errichtet werden dürfen.

Wir schlagen vor, dass diese Festlegung von Standplätzen für ortsveränderliche Bauwerke ebenfalls bei der Bezirksverwaltungsbehörde angesiedelt wird.

Zum einen hat die Bezirksverwaltungsbehörde durch § 72 Abs. 5 bereits die Möglichkeit, eine derartige Festlegung von Standplätzen für Dauercamper im Bewilligungsbescheid vorzunehmen. Unserer Ansicht nach sind Standplätze für ortsveränderliche Bauwerke, die durch die/den Verfügungsberechtigte/n aufgestellt werden, und Standplätze für Dauercamper aufgrund der langfristigen Belegung des Standplatzes durch dasselbe Fahrzeug bzw. Bauwerk ähnlich zu betrachten und sollte die Entscheidung über eine allfällige Einschränkung der Flächen, die für diese Verwendung zulässig sind, von derselben Behörde getroffen werden. Zum anderen werden durch die Änderung des § 1 Abs. 3 Z 9 der Oö. Bauordnung 1994 alle dem Campieren dienende Anlagen auf Campingplätzen von der Gültigkeit der Bauordnung ausgenommen, sohin auch leicht ortsveränderliche Bauwerke gemäß § 70 Abs. 2 Z 3 und sind diese für die Baubehörde (Gemeinde) nicht mehr relevant. Darüber hinaus ist im Bewilligungsverfahren durch die Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 72 Abs. 6 die Gemeinde als Beteiligte zu hören.

Zu § 72:

In § 72 wird in Abs. 4 und 5 ausgeführt, dass in der Bewilligung die Anzahl der Standplätze und ggf. auch jene Standplätze festzulegen sind, auf denen Dauercamping zulässig ist. Auch in § 70 Abs. 5 wird bezüglich der Anzahl leicht ortsveränderlicher Bauwerke auf den Begriff des Standplatzes verwiesen. Jedoch ist der Begriff des Standplatzes im Gesetz nicht näher definiert.

Eventuell sollte der Begriff des Standplatzes definiert werden als jene Fläche auf einem Campingplatz, die zum Aufstellen von Objekten gemäß § 70 Abs. 2 Z 1-3 (inkl. der üblichen

Unter- bzw. Anbauten und Schutzdächer) und allenfalls eines zusätzlichen Schlafzeltes sowie zum Abstellen eines PKW oder von (mehreren) Motorrädern vorgesehen ist. Sollte das Abstellen von PKW und Motorrädern nicht auf den Standplätzen vorgesehen sein, so sind auf dem Campingplatz ausreichend Kraftfahrzeugabstellplätze vorzusehen.

Zu § 76:

Mit § 76 werden die Gemeinden ermächtigt, für das Gemeindegebiet bzw. einzelne Teilgebiete ein Campingverbot auszusprechen. Diese Regelung halten wir für sinnvoll und notwendig, um für einzelne, sehr belastete Gebiete eine Handhabe gegen das „freie Übernachten“ zu haben.

Jedoch sollten die Gemeinden vor Verordnung solcher Campingverbote überprüfen, ob in angemessener Entfernung ausreichende Übernachtungskapazitäten für Campinggäste auf Campingplätzen, Kleinstcampingplätzen oder Wohnmobilstellplätzen vorhanden sind.

Andernfalls sollten die Gemeinden vor Verordnung eines Campingverbots ausreichende Campingangebote sicherstellen, um den Campinggästen auch die Möglichkeit für ein geordnetes (legales) Übernachten zu geben.

Jedenfalls sind derartige lokale Campingverbote einem generellen Campingverbot in Oberösterreich vorzuziehen, das einen enormen Imageverlust für das „Campingland Oberösterreich“ bedeuten würde und damit langfristig der gesamten Branche – also auch den Campingplätzen – schaden würde.

Zu § 77:

In § 77 Abs. 1 Z 2 sind Kurzzeitcampingplätze definiert als Campingplätze innerhalb des Geländes einer überregionalen bedeutsamen Veranstaltung an höchstens zehn Tagen innerhalb eines Kalenderjahres.

Wir empfehlen im Sinne der auf Campingplätzen stattfindenden Übernachtungen hier den Begriff „Nächte“ anstatt „Tage“ zu verwenden.

Für uns ist in diesem Zusammenhang weiters unklar, ob sich die Beschränkung von 10 Tagen auf das jeweilige Gelände oder auf die einzelne Veranstaltung bezieht. Wenn auf einem bestimmten Veranstaltungsgelände im Jahresverlauf mehrere eigenständige Veranstaltungen stattfinden, darf dann auf dem Gelände insgesamt nur an 10 Tagen im Kalenderjahr, oder bei jeder einzelnen Veranstaltung für jeweils 10 Tage ein Kurzzeitcampingplatz betrieben werden? Bezieht sich die zeitliche Beschränkung auf die einzelne Veranstaltung, so erscheinen die 10 Tage bzw. Nächte ausreichend. Bezieht sich die zeitliche Beschränkung jedoch insgesamt auf alle Veranstaltungen im Laufe eines Jahres auf einem bestimmten Gelände, dann erachten wir eine Ausweitung des Zeitraums auf 30 Tage bzw. Nächte als notwendig.

Bei der Definition der Wohnmobilstellplätze in § 77 Abs. 1 Z 4 regen wir eine Klarstellung an, dass es sich dabei um Campingplätze größer als 300 m² handelt. (Kleinere Anlagen sind ja durch Z 3 „Kleinstcampingplätze“ erfasst.) Bei der Diskussion des Gesetzesentwurfs hat das Fehlen dieser Untergrenze mehrfach zu Unterscheidungsschwierigkeiten zwischen Kleinstcampingplätzen und Wohnmobilstellplätzen geführt.

Zudem empfehlen wir eine Begrenzung mit 3.000 m² einzuführen (entspricht ca. 30 Standplätzen von 5 x 10 m, zzgl. nötige Verkehrsflächen).

§ 77 Abs. 3 legt fest, dass auf Jugendzeltlagern, Kleinstcampingplätzen und Wohnmobilstellplätzen nur Zelte und Fahrzeuge, ausgenommen Mobilheime, aufgestellt

werden dürfen. Bereits aus § 70 Abs. 2 Z 3 ergibt sich, dass auf diesen Plätzen keine leicht ortsveränderlichen Bauwerke errichtet werden dürfen.

Wie bereits oben bei § 70 Abs. 2 angeführt, regen wir an, dass Mobilheime und leicht ortsveränderliche Bauwerke auch auf Kurzzeit- und Kleinstcampingplätzen (gemäß Abs. 1 Z 2 und 3) zulässig sein sollen. Dabei sollen diese Mobilheime und Bauwerke ausschließlich von der bzw. dem Verfügungsberechtigten zur Unterbringung von ständig wechselnden Gästen errichtet werden dürfen, wodurch auf diesen bewilligungsfreien Campingplätzen weiterhin kein Dauercamping möglich ist. Im Fall von Kleinstcampingplätzen soll zudem (entsprechend der Größe des Campingplatzes von maximal 300 m²) eine Beschränkung auf maximal zwei Mobilheime oder Bauwerke vorgesehen werden. Auf Jugendzeltlagern und Wohnmobilstellplätzen (gemäß Abs. 1 Z 1 und 4) sollen Mobilheime und leicht ortsveränderliche Bauwerke hingegen nicht zugelassen sein.

In § 77 Abs. 4 wird für Wohnmobilstellplätze eine Mindestausstattung in Form einer Ver- und Entsorgungsstation für Trink- und Abwasser sowie zur Fäkalentsorgung sowie von Einrichtungen zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung vorgeschrieben. Das erscheint uns für Wohnmobilstellplätze ausreichend und sinnvoll.

Um jedoch auch auf Jugendzeltlagern, Kurzzeit- und Kleinstcampingplätzen hygienischen Missständen, welche die Gesundheit von Menschen gefährden, vorzubeugen, schlagen wir folgende Regelung vor:

Jugendzeltlager, Kurzzeit- und Kleinstcampingplätze (gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3) müssen in einer Entfernung von maximal 250 Metern Zugang zu Trinkwasser und einer Entleerungsmöglichkeit für die in Behältern (Kübel, Abwasserkanister udgl.) aufgefangenen Abwässer sowie zu Einrichtungen zur Abfallentsorgung verfügen. Wird auf dem Campingplatz auch das Campieren in einem Zelt (gemäß § 70 Abs. 2 Z 1) ermöglicht, so ist zusätzlich Zugang zu einer Toilette und Waschgelegenheit zu bieten.

Zu Art. VI

In Abs. 2 der Übergangsbestimmungen (Art. VI) ist geregelt, dass bestehende Campingplatzbewilligungen nach dem Oö. Campingplatzgesetz als Bewilligungen nach dem Oö. Tourismusgesetz 2018 im bisherigen Umfang gelten.

Da mit den neuen Campingplatzbestimmungen auch leicht ortsveränderliche Bauwerke vom Betreiber auf dem Campingplatz aufgestellt werden dürfen, ist zu erwarten, dass viele Campingplätze aus diesem Grund um eine neue Bewilligung ansuchen werden. Durch das Aufstellen von leicht ortsveränderlichen Bauwerken findet jedoch keine wesentliche Änderung des Campingplatzes oder seiner Anlagen und Einrichtungen statt. Daher regen wir an, der Übergangsbestimmung hinzuzufügen, dass im Falle einer Neubewilligung eines bestehenden Campingplatzes nur eine Bewertung entsprechend der Campingplatzbestimmungen zu erfolgen hat; bereits im Rahmen der bestehenden Campingplatzbewilligung durchgeführte naturschutzrechtliche oder baurechtliche Bewilligungsverfahren udgl. sollen nicht wiederholt werden müssen.

Abs. 3 der Übergangsbestimmungen gewährt bestehenden Kleinstcampingplätzen und Wohnmobilstellplätzen eine Übergangsfrist von 6 Monaten, die vor allem für die Anzeige des Campingplatzes bei der Behörde relevant ist.

Sollte unserem Vorschlag zu § 70 Abs. 3, wonach Kleinstcampingplätze von einer Sonderwidmung des Grundstückes ausgenommen werden sollten, nicht gefolgt werden, so müsste eine längere Übergangsfrist von 12 Monaten gewährt werden, um ein entsprechendes Widmungsverfahren durchführen zu können.

Anmerkung zu § 57 Oö. Tourismusgesetz 2018:

Dauercamper haben keine Ortstaxe zu entrichten, da sie von vorneherein ein zwei Monate übersteigendes Mietverhältnis eingehen und somit gemäß §§ 3f. Meldegesetz 1991 mit (weiterem) Wohnsitz in der Gemeinde zu melden sind. Daher ist im Oö. Tourismusgesetz 2018 festgelegt, dass Dauercamper – ebenso wie Eigentümer von Wohnungen, in denen kein Hauptwohnsitz gemeldet ist – eine Freizeitwohnungspauschale zu entrichten haben (§ 54 Abs. 4 OöTg18). Dies erscheint im Sinne der Gleichbehandlung von Dauercampers und Freizeitwohnungsbesitzern durchaus nachvollziehbar und gerechtfertigt.

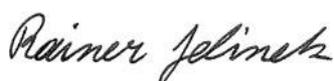
Als problematisch im Zusammenhang mit Dauercampers erweist sich hingegen der Gemeindeguschlag zur Freizeitwohnungspauschale (§ 57 OöTg18). Dieser Zuschlag wurde vor dem Hintergrund eingeführt, dass viele Gemeinden mit einer steigenden Anzahl von Wohnungen konfrontiert sind, die nicht für einen Hauptwohnsitz verwendet werden. Dadurch erwachsen den Kommunen zusätzliche Kosten (zB für Infrastrukturleistungen), denen keine adäquaten Abgabenerträge gegenüberstehen. Dieser Zuschlag wird jedoch auch von Dauercampers eingehoben, obwohl diese nicht im Eigentum des Grundstücks sind sondern ein Mietverhältnis mit dem Campingbetrieb eingegangen sind und entsprechende Abgaben an die Gemeinde bereits vom Betreiber des Campingplatzes geleistet werden. Daher sind unserer Ansicht nach Dauercamper vergleichbar mit Langzeitmietern in einem Beherbergungsbetrieb, die ebenfalls keinen Gemeindeguschlag zu bezahlen haben.

Wir regen daher an, Dauercamper vom Gemeindeguschlag zur Freizeitwohnungspauschale auszunehmen und § 57 Abs. 1 Z 1 abzuändern in „für Wohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche, ausgenommen Dauercamper, 150 % der Freizeitwohnungspauschale“.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anregungen und Ergänzungen im Oö. Campingrechtsänderungsgesetz 2021 Berücksichtigung finden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen unter rainer.jelinek@oberoesterreich.at oder 0664 / 8153952 gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen
OBERÖSTERREICH TOURISMUS GMBH



i.A. Mag. Rainer Jelinek
Strategie & Tourismusentwicklung
Tourismus- und Destinationsentwicklung